

Schaffhausen, 10. Juli 2018

Steuerreform und AHV Finanzierung (STAF); Information und Umfrage zur kantonalen Umsetzungsstrategie

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweiz muss international nicht mehr akzeptierte Steuerprivilegien für Statusgesellschaften abschaffen. Diesen droht deshalb ein massiver Steueraufschlag. Damit die betroffenen Firmen nicht abwandern, muss schweizweit und insbesondere im Kanton Schaffhausen rasch eine steuerlich attraktive Lösung gefunden werden. Der Anteil der Statusgesellschaften ist im Kanton Schaffhausen deutlich höher als in den meisten anderen Kantonen, weshalb im Zuge der Reform besonders grosse Einnahmen der direkten Bundessteuer, aber auch Kantons- und Gemeindesteuern auf dem Spiel stehen. Eine Reform des Unternehmenssteuerrechts ist unverändert dringlich.

Bundesvorlage: Botschaft des Bundesrates (SV17) und Vorlage des Ständerates (STAF)

Bereits ein halbes Jahr nach dem Scheitern der Unternehmenssteuerreform III (USR III) gab das Eidgenössische Finanzdepartement am 6. September 2017 die Steuervorlage 17 (SV17) in die Vernehmlassung, so dass am 21. März 2018 die Botschaft vorlag. Es handelt sich bei der SV17 um eine abgespeckte Fassung der USR III, die den daran geäusserten Kritiken entgegen kommt.

Ausgangspunkt der SV17 ist weiterhin die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Steuerprivilegien für Statusgesellschaften und deren Ablösung durch international akzeptierte, wettbewerbsfähige Standards. Namentlich soll auf kantonomer Ebene eine Patentbox eingeführt werden, und es können zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung gewährt werden. Die Sonderregelungen werden von einer Entlastungsbegrenzung von maximal 70 Prozent flankiert. Soweit die kantonomer Praxis eine Aufdeckung stiller Reserven bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft vorsieht, sollen auch die diesbezüglichen Abschreibungen unter die Entlastungsbegrenzung fallen. Die Dividendenbesteuerung soll auf 70 % beim Bund

und in den Kantonen erhöht werden, wobei die Kantone auch eine höhere Besteuerung vorsehen können. Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer soll zur Finanzierung der Reform durch die Kantone von heute 17 auf 21.2 % erhöht werden. Das verschafft den Kantonen finanzpolitischen Spielraum, um ihre Gewinnsteuern zu senken und so wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Kantone haben ihrerseits die Auswirkungen auf Städte und Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Weiter sieht die Botschaft die Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Kinder- und Ausbildungszulagen um 30 Franken pro Monat als sozialpolitische Massnahme vor.

Der erstbehandelnde Ständerat hat nun aber am 7. Juni 2018 gewichtige Änderungen an der Vorlage angebracht. Anstelle einer Erhöhung der Familienzulagen soll ein sozialer Ausgleich über die AHV vorgenommen werden. Demnach sollen 2.1 Milliarden Franken zusätzlich in die AHV fliessen. Dieses Vorhaben soll durch höhere Beiträge aus der Bundeskasse sowie eine Erhöhung der Lohnbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern um 0.3 % (je 0.15 % Arbeitgeber / Arbeitnehmer) finanziert werden. Die Vorlage nennt sich deshalb nun «Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)». Bei der Teilbesteuerung der Dividenden soll den Kantonen mehr Spielraum bleiben, indem die Mindestbesteuerung bei 50 % statt 70 % vorgeschrieben wird. Beim Kapitaleinlageprinzip wird eine Rückzahlungsregelung eingeführt, damit mehr Steuereinnahmen anfallen. Weiter soll in Hochsteuernkantonen der Zinsabzug für überdurchschnittliches Eigenkapital zugelassen werden. Die vom Ständerat vorgesehenen Kriterien qualifizieren aktuell jedoch nur den Kanton Zürich als Hochsteuernkanton. Die Finanzkommission hat sich zu Handen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates im Mitbericht vom 27. Juni 2018 nun gegen eine Gegenfinanzierung durch Anhebung der Lohnprozente ausgesprochen und eine Erhöhung der Mehrwertsteuer verlangt.

Im Anhang 1 finden Sie eine nähere Erläuterung der wesentlichen Massnahmen zur SV17 respektive STAF.

Weiterführende Informationen des Bundes können unter den folgenden Links aufgerufen werden:

https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-70181.html

<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/steuern/steuern-national/steuervorlage17.html>

Kantonale Umsetzungsstrategie

Um den Wirtschaftsstandort Schaffhausen zu stärken und um international wettbewerbsfähig zu bleiben, beabsichtigt der Regierungsrat als Kernelement der kantonalen Umsetzung der STAF eine zukünftige Gesamtsteuerbelastung von 12 – 12.5 %. Allenfalls erfolgt die Reduktion des Gewinnsteuersatzes wegen der Übergangsbestimmungen gestaffelt, d.h. in den ersten 5 Jahren auf 3.75 %, ab dem sechsten Jahr auf 2.5 %. Weitere wesentliche Massnahmen der kantonalen Unternehmenssteuerreform sind die Einführung einer Patentbox und eine Dividendenbesteuerung von 60 % im Teileinkünfteverfahren während der ersten fünf Jahre. Ab dem sechsten Jahr soll die Dividendenbesteuerung allenfalls zur Gegenfinanzierung erhöht werden. Von der zunächst geplanten Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 % soll Abstand genommen werden, weil dies aufgrund der in der STAF neu vorgesehenen

Mindestbesteuerung von 50 % zu einem Standortnachteil führen würde. Als steuerliche Gegenfinanzierungsmassnahmen soll stattdessen die Minimalsteuer auf nichtbetriebliche Liegenschaften juristischer Personen erhöht werden. Auf erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung soll zumindest während der ersten fünf Jahre verzichtet werden.

Gemäss der Strategie des Regierungsrates sollen die Gemeinden 45 % der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen von 4.2 % als jährliche Ausgleichssumme erhalten. Die Verteilung unter den Gemeinden soll sich nach ihrer Betroffenheit richten.

Gleichzeitig mit der zukünftigen Unternehmensbesteuerung soll eine Entlastung für die natürlichen Personen eingeführt werden. Diese soll auf kantonaler Ebene primär durch eine Erhöhung des Versicherungsabzugs erfolgen. Geprüft werden weiter flankierende Massnahmen im Steuerrecht zugunsten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Dem Anhang 2 entnehmen Sie die wesentlichen Massnahmen, auch im Vergleich zur Strategie des Regierungsrates im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zur SV17.

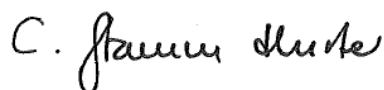
Umfrage

Wir thematisieren in der kantonalen Umsetzungsstrategie die aus Sicht des Regierungsrates für den Kanton Schaffhausen zentralen Massnahmen im Zusammenhang mit der STAF. Inwiefern letztlich die aufgezeigten Massnahmen für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Schaffhausen und zur Sicherung seines Haushalts eingeführt werden sowie ob weitere hinzukommen, wird sich nicht zuletzt aufgrund des noch ausstehenden Entscheides der Bundesversammlung zur STAF weisen.

Um nach dem Beschluss der Bundesversammlung, der im Herbst 2018 erwartet wird, zeitnah eine Vernehmlassungsvorlage auf kantonaler Ebene präsentieren zu können, möchten wir vorab Ihre Einschätzung zu den vorgestellten Massnahmen in Erfahrung bringen. Wir ersuchen Sie daher insbesondere um die Beantwortung der Fragen im beigefügten Fragebogen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am **Freitag, 31. August 2018**, elektronisch an die folgende E-Mail-Adresse: fd@ktsh.ch.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin

Nähere Erläuterungen zu den wesentlichen Elementen der STAF

ABSCHAFFUNG DER REGELUNGEN FÜR KANTONALE STATUSGESELLSCHAFTEN: Auf kantonaler Ebene entrichten die Statusgesellschaften (Holding-, Domizil und gemischte Gesellschaften) keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer. Diese Privilegierung müssen abgeschafft werden.

PATENTBOX: In der Patentbox sind die Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten von den Kantonen ermässigt zu besteuern. Die Entlastung darf höchstens 90 Prozent betragen.

ZUSÄTZLICHE ABZÜGE FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG: Der Aufwand für Forschung und Entwicklung im Inland kann zu maximal 150 Prozent von den Steuern abgezogen werden.

ZINSABZUG: Hochsteuernkantone können den Abzug eines fiktiven Zinses auf überschüssigem Eingenskapital zulassen. Voraussichtlich profitiert davon nur der Kanton Zürich.

ENTLASTUNGSBEGRENZUNG: Die gesamte Entlastung durch Zinsabzug, Patentbox, Forschungsabzüge und die gesonderte Besteuerung stiller Reserven ist auf maximal 70 Prozent begrenzt. Die Kantone können eine höhere Mindestbesteuerung vorsehen.

KAPITALSTEUER: Die Kantone können die Kapitalsteuer anpassen.

AUFDECKUNG STILLER RESERVEN (SONDERSATZ): Für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts können stillen Reserven bei ihrer Realisierung gesondert besteuert werden. Den Kantonen steht es frei, zu welchem Satz die Besteuerung erfolgt.

DIVIDENDEN: Dividenden auf Beteiligungen von mindestens 10 Prozent werden beim Bund zu mindestens 70 Prozent besteuert, bei den Kantonen zu mindestens 50 Prozent. Die Kantone können eine weitergehende Erhöhung vorsehen. Der Regierungsrat plant eine Dividendenbesteuerung von 60 % im Teileinkünfteverfahren während der ersten fünf Jahre, ab dem sechsten Jahr allenfalls höher zur Gegenfinanzierung.

KAPITALEINLAGEPRINZIP: Börsenkotierte Unternehmen dürfen Kapitaleinlagereserven nur dann steuerfrei auszahlen, wenn sie in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausschütten. Ausnahmen gelten für Zahlungen innerhalb eines Konzerns und für Reserven, die im Rahmen eines Zuzugs vor Einführung des Kapitaleinlageprinzips im Jahr 2011 entstanden sind.

BUNDESSTEUER: Der Anteil der Kantone an der direkten Bundessteuer wird von 17 auf 21.2 % erhöht. Das verschafft den Kantonen den Spielraum für die Senkung der Gewinnsteuersätze.

BERÜCKSICHTIGUNG DER STÄDTE UND GEMEINDEN: Die Kantone müssen die Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils angemessen berücksichtigen.

AHV: Die AHV erhält zusätzlich rund 2 Milliarden Franken pro Jahr. So hoch werden die Kosten des STAF geschätzt. 1.2 Milliarden tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit insgesamt 0,3 Lohnprozenten bei. Jene 17 Prozent des MWST-Demografieprozents, die heute in die Bundeskasse fliessen, gehen künftig an die AHV. Das bringt 520 Millionen Franken. Der Bundesanteil an die AHV-Ausgaben wird von 19.55 auf 20.2 % erhöht, was zu Mehreinnahmen von 300 Millionen Franken führt.

Umsetzungsstrategie SV17 (Grundlage Vernehmlassungsvorlage vom 6. September 2017)	Umsetzungsstrategie STAF (Grundlage Vorlage Ständerat vom 7. Juni 2018)
Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften	dito
Reduktion Gewinnsteuersatz auf 2.5%	Reduktion Gewinnsteuersatz in den ersten 5 Jahren auf 3.75%, ab dem sechsten Jahr auf 2.5% (gestuftes Absenken auf die strategische Zielgrösse von effektiv 12 – 12.5%)
allgemeiner Kapitalsteuersatz von 0.0025%	dito
maximale Entlastung der Patentbox von 90%	dito
keine erhöhten Abzüge für Forschung und Entwicklung während der ersten fünf Jahre (evt. ab sechstem Jahr)	dito
Entlastungsbegrenzung von 60%, allenfalls Anpassung ab dem sechsten Jahr	Entlastungsbegrenzung von 70%, allenfalls Anpassung ab dem sechsten Jahr zur Finanzierung
Sondersatz (Step-up) von 1%	Sondersatz (Step-up) von 0.8% aufgrund des gestuften Absenkens der Gewinnsteuerbelastung
angemessene Berücksichtigung der Auswirkungen auf Städte und Gemeinden: Gemeinden erhalten 45% der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen	dito
Dividendenbesteuerung von 70% im Teileinkünfteverfahren	Dividendenbesteuerung von 60% im Teileinkünfteverfahren während der ersten fünf Jahre, ab dem sechsten Jahr allenfalls höher zur Gegenfinanzierung
---	Verdopplung der Minimalsteuer auf nichtbetrieblichen Liegenschaften juristischer Personen
Erhöhung Familienzulagen mindestens auf Niveau Mindestvorgaben Bund	---
Beschluss Erhöhung Versicherungsabzug für natürliche Personen mindestens auf Niveau Bund	dito
---	Prüfung allfälliger flankierender Massnahmen im Steuerrecht zugunsten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

**Kantonale Umsetzungsstrategie zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF);
Fragebogen für interessierte Kreise**

Stellungnahme eingereicht von:

Name: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Adresse: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Ansprechpartner für Rückfragen: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Telefonnummer: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

E-Mail-Adresse: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

1. Effektive Gewinnsteuerbelastung

Sind Sie mit der strategische Zielgrösse von effektiv 12 – 12.5 % einverstanden?

☐ Ja ☐ Nein

Begründung/Erläuterungen:

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

2. Gestufte Senkung des Gewinnsteuersatzes

Sind Sie mit der gestuften Reduktion des Gewinnsteuersatzes in den ersten 5 Jahren auf 3.75 %, ab dem sechsten Jahr auf 2.5 % einverstanden?

☐ Ja ☐ Nein

Begründung/Erläuterungen:

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

3. Patentbox

Sind Sie mit der maximalen Entlastung der Patentbox von 90% einverstanden?

☐ Ja ☐ Nein

Begründung/Erläuterungen:

[Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

4. Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung

Sind Sie mit dem Verzicht auf erhöhte Abzüge von Forschung und Entwicklung (zumindest während der ersten fünf Jahre) einverstanden?

☐ Ja ☐ Nein

Begründung/Erläuterungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Dividendenbesteuerung

Falls das Bundesparlament basierend auf dem Beschluss des Ständerates beschliessen sollte, die Belastung der ausgeschütteten Dividenden auf mindestens 50 % festzulegen, welche Höhe priorisieren Sie?

☐ 50 % ☐ 60 % ☐ 70 %

Begründung/Erläuterungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Minimalsteuer auf Liegenschaften

Sind Sie mit der Verdoppelung der Minimalbesteuerung von nichtbetrieblichen Liegenschaften zur Kapitalanlage im Eigentum juristischer Personen einverstanden?

☐ Ja ☐ Nein

Begründung/Erläuterungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

7. Beteiligung Gemeinden

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden 45% der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen von 4.2% als jährliche Ausgleichssumme erhalten und die Verteilung unter den Gemeinden sich nach ihrer Betroffenheit richtet?

☐ Ja ☐ Nein

Begründung/Erläuterungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

8. Erhöhung Versicherungsabzug

Sind Sie mit der Erhöhung des Versicherungsabzuges für natürliche Personen einverstanden?

☐ Ja ☐ Nein

Begründung/Erläuterungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

9. Weitere steuerrechtliche flankierende Massnahmen für natürliche Personen

Gibt es weitere flankierende Massnahmen im Steuerrecht zugunsten der natürlichen Personen, die geprüft werden sollen und wenn ja welche?

☐ Ja ☐ Nein

Begründung/Erläuterungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

10. Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.